

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 25.06.2010 Nr.: 118

Besondere Bestimmungen für den MA-Studiengang Informatik des Fachbereichs Design Informatik Medien

Herausgeber:

Präsident Hochschule RheinMain Kurt-Schumacher-Ring 18 65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV Carola Langer

Tel. Nr.: 0611 9495-1601

Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz.vom 12.4. 2010, S. 1149) werden die Besonderen Bestimmungen für den Master-Studiengang Informatik des Fachbereichs Design Informatik Medien hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 25.06.2010

Prof. Dr. Detlev Reymann Präsident

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO-Master) der Hochschule RheinMain (AM Nr. 114 vom 3.12.2009)

Vorbemerkung

Gemäß § 40 Absatz 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) erlässt der Senat der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences – Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim auf Grund des Beschlusses vom 07.07.2009 die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO-Master). Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen fest zu legen sind. Die Regelungen der ABPO-Master sind im Zweifel vorrangig.

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain für den Master-Studiengang Informatik mit dem Abschluss Master of Science

Vorbemerkung

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBI. I S. 666) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design Medien Informatik der Hochschule RheinMain am 20.04.2010 die o.a. Prüfungsordnung erlassen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO-Master) der Hochschule RheinMain vom 13.10.2009 veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 114 vom 03.12.2009 und wurde in der 83. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 18.05.2010 beschlossen und vom Präsidium am 31.05.2010 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Inhalt

1. Allgemeines

1.0 Zulassungsvoraussetzungen

- 1.0.1 Fachliche Zugangsvoraussetzung
- 1.0.2. Zulassung von internen und externen Absolventinnen und Absolventen mit ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen (Bachelor, Diplom, Magister, Staatsexamen)

1.1 Dauer und Gliederung des Studiums

- 1.1.1 Regelstudienzeit
- 1.1.2 Konsekutive Studiengänge
- 1.1.3 Umfang der Credit-Points
- 1.1.4 Berufspraktische Module

1.2 Prüfungen und akademische Grade

- 1.2.1 Master-Prüfung
- 1.2.2 Master-Grad

1.3 Module und Credit-Points

- 1.3.1 Modul
- 1.3.2 Credit-Points

1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen

2. Prüfungsorgane

2.1 Prüfungsämter

2.2 Prüfungsausschüsse

- 2.2.1 Zuständigkeit und Aufgaben
- 2.2.2 Zusammensetzung und Wahl
- 2.2.3 Verschwiegenheit und Teilnahme mündliche Prüfung
- 2.2.4 Beschlussfähigkeit
- 2.2.5 Protokoll
- 2.2.6 Mitteilungen an das Prüfungsamt

2.3 Prüfungskommissionen

- 2.3.1 Zusammensetzung bei mündlichen Prüfungen und Prüfungsberechtigung
- 2.3.2 Bekanntgabe der Zusammensetzung
- 2.3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine

3. Master-Prüfung

4. Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Modulprüfungen

- 4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen
- 4.1.2 Studienleistungen
- 4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen
 - 4.1.3.1 Prüfungsformen
 - 4.1.3.2 Mündliche Prüfungen
 - 4.1.3.3 Gruppenarbeiten
- 4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung

4.2 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote

- 4.2.1 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der Modul- und Gesamtnote
- 4.2.2 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse

4.2.3 Bestehen der Master-Prüfung

4.3 Notenbekanntgabe

5. Zulassungsverfahren zu Prüfungen

- 5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden
- 5.2 Zulassung
 - 5.2.1 Entscheidung über Zulassung
 - 5.2.2 Ablehnung der Zulassung
 - 5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende

6. Master-Thesis

- 6.1 Ziel
- 6.2 Betreuung
- 6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe
- 6.4 Form
- 6.5 Bearbeitungszeit
- 6.6 Master-Kolloquium
- 6.7 Bewertung

7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

- 7.1 Nichtbestehen
- 7.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung
- 7.3 Täuschung und Ordnungsverstöße

8. Wiederholung von Prüfungsleistungen

- 8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen
- 8.2 Wiederholung
- 8.3 Fristen
- 8.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

9. Klausureinsicht/Akteneinsicht

10. Widerspruch

- 11. Abschlussdokumente
 - 11.1 Abschluss-Zeugnis
 - 11.1.1 Abschluss-Zeugnis der Master-Prüfung
 - 11.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich
 - 11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades
 - 11.3 Diploma Supplement (DS)
 - 11.4 Transcript of Records (ToR)
 - 11.5 Vorlagen und Ausstellung der Abschlussdokumente
- 12. Ungültigkeit von Prüfungen
 - 12.1 Täuschungen
 - 12.2 Anhörung
 - 12.3 Ausschlussfrist
- 13. Sprachregelungen
- 14. Kooperationsstudiengänge
- 15. Schlussbestimmungen
 - 15.1 Anpassungsfrist
 - 15.2 Inkrafttreten

1. Allgemeines	
1.0 Zugangsvoraussetzungen	
1.0.1 Fachliche Zugangsvoraussetzungen	
Bei Master-Studiengängen ist in den Besonderen Bestimmungen festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven, nicht konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt. Auf Grundlage von § 26 Absatz 3 HHG haben die Fachbereiche in den Besonderen Bestimmungen zu regeln, welche besonderen Voraussetzungen vorliegen müssen, um den Zugang zu einem Masterstudiengang zu eröffnen. Dabei ist Folgendes zu beachten:	Es handelt sich bei dem Studiengang um einen konse- kutiven Studiengang.
(1) Mindestvoraussetzung ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses. Hierbei kann es sich um einen Diplom-, Bachelor- oder sonstigen hiermit vergleichbaren Abschluss handeln.	Für die Teilnahme an dem Master-Studiengang Informatik ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses mit mindestens 3 Studienjahren und eine erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren erforderlich.

(2) Darüber hinaus können weitere besondere fachliche Voraussetzungen verlangt werden. Insbesondere kann in den Besonderen Bestimmungen eine bestimmte Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss verlangt werden und/oder ein Auswahlgespräch und/oder weitere Voraussetzungen (zum Beispiel gutachterliche Stellungnahme, spezielle Sprachkenntnisse) vorgesehen werden, um das Vorliegen der besonderen fachlichen Voraussetzungen festzustellen.

Auswahlkriterien sind:

- 1. Eine überdurchschnittliche Qualifikation, in der Regel nachgewiesen durch eine Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss mit mindestens "gut" (2,0).
- 2. Bei Bewerbern mit einer Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Abschluss schlechter als 2,0 und besser oder gleich 2,5 ist die besondere fachliche Qualifikation in den Bewerbungsunterlagen nachzuweisen.
- 3. Erschließt sich diese besondere fachliche Qualifikation nicht hinreichend in den Bewerbungsunterlagen, wird zu einem

Vorstellungsgespräch eingeladen.

(3) Ausländische Bewerber für überwiegend deutschsprachige Studiengänge müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt in der Regel mittels einer im Sprachenzentrum durchzuführenden DSH-Prüfung oder einer DSH-vergleichbaren Prüfung. Die Besonderen Bestimmungen können aber auch regeln, dass die Anerkennung durch das nach Absatz (6) zuständige Gremium erfolgt. Bei internationalen Studiengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht deutsch ist, ist in den Besonderen Bestimmungen festzulegen, ob die Zulassung mittels eines Sprachtests (z. B. TOEFL oder QPT) oder durch das nach Absatz (6) zuständige Gremium erfolgt.

(4) Soweit ein Auswahlverfahren stattfindet, sind die konkreten Auswahlkriterien in den Besonderen Bestimmungen näher zu umschreiben. Einzelheiten werden vom Fachbereich rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben, bei Bedarf können diese auch beim Dekanat des jeweiligen Fachbereichs sowie bei der Abteilung für Studentische und Internationale Angelegenheiten erfragt werden.	
(5) Sofern ein Bewerbungsgespräch vorgesehen ist, sind die Bewerberinnen und Bewerber mit einer angemessenen Frist von in der Regel 14 Tagen einzuladen. Zu jedem Gespräch wird von einem professoralen Mitglied des Zulassungsausschusses ein Protokoll angefertigt, das die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Dauer des Gesprächs sowie die gestellten Fragen und Antworten und den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.	
(6) Auf Grundlage der Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht ein vom Dekanat zu bestimmender Zulassungsausschuss oder der Prüfungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus. Dieser führt auch das Auswahlverfahren durch und beurteilt aufgrund eigener Sachkunde; dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden vom Fachbereich unverzüglich an die Präsidentin/den Präsidenten weitergeleitet, die/der über die Zulassung entscheidet.	

1.0.2 Zulassung von internen und externen Absolventinnen und Absolventen mit ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen (Bachelor, Diplom, Magister, Staatsexamen)	
(1) Absolventinnen und Absolventen von obigen Studiengängen mit gleichwertigem Inhalt und gleicher Semesteranzahl können unter Beachtung von Ziffer 1.0.1 ohne zusätzliche Voraussetzungen in den Masterstudiengang der Hochschule RheinMain zugelassen werden.	
(2) Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen mit nicht gleichwertigem Inhalt können im angestrebten Masterstudiengang unter dem Vorbehalt eingeschrieben werden, dass sie bis zur Anmeldung zur Master-Thesis die noch fehlenden Leistungsnachweise erbringen.	
1.1 Dauer und Gliederung des Studiums	
 1.1.1 Regelstudienzeit (1) Für Studiengänge, die mit der Master-Prüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit zwei, drei oder vier Semester. Dabei sind - gegebenenfalls unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit – die Prüfungen und die Master-Thesis zu integrieren. In den Besonderen Bestimmungen muss die Regelstudienzeit des Studiengangs festgelegt werden. 	Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie enthält das Modul Master-Thesis bestehend aus der Master- Arbeit im Umfang von 27 Credit-Points und dem Master- Kolloquium im Umfang von 3 Credit-Points.
(2) Die Fachbereiche haben die Möglichkeit, Auslandssemester in das Studienprogramm einzubeziehen. Soll dieses vorgesehen werden, so sind hierzu in den Besonderen Bestimmungen nähere Regelungen zu treffen.	

(3) Für Teilzeitstudiengänge sowie berufsbegleitende Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen. Teilzeitstudiengänge sind so zu organisieren, dass die Regelstudienzeit die doppelte Semesteranzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiums nicht überschreitet.	
1.1.2 Konsekutive Studiengänge Bei der Regelstudienzeit des Masterstudiums ist zu beachten, dass die Gesamtregelstudienzeit unter Berücksichtigung des Bachelorstudiengangs zehn Semester eines Vollzeitstudiums nicht überschreiten darf.	
1.1.3 Umfang der Credit-Points (1) Bei Vollzeitstudiengängen sind die Anforderungen so zu bemessen, dass pro Semester durchschnittlich 30 Credit-Points zu erwerben sind. Der Umfang für einen Vollzeit-Master-Studiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 2 Semestern 60 Credit-Points, bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern 90 Credit-Points und bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern 120 Credit-Points betragen.	Der Studiengang hat einen Umfang von 120 Credit- Points.
(2) Bei Teilzeitstudiengängen können die Credit-Points auf eine längere Studiendauer ausgedehnt werden. Dabei sollen mindestens 15 Credit-Points pro Semester vorgesehen werden. Das Nähere ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.	

1.1.4 Berufspraktische Module	
(1) Im Master-Studienprogramm können in den Besonderen Bestimmungen berufspraktische Module vorgesehen werden, die auch im Ausland absolviert werden können. Diese haben eine von der Hochschule geregelte und betreute forschungsbasierte berufspraktische Tätigkeit zum Gegenstand. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu Näheres regeln. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; eine Verpflichtung der Hochschule zur Beschaffung eines Platzes besteht nicht.	
(2) Die Praxis kann dabei auch blockweise auf die vorlesungsfreie Zeit verteilt werden. In den Besonderen Bestimmungen kann ferner geregelt werden, dass Studierende einzelne Wochentage in der Praxis verbringen. Die genaue Anzahl der Credit-Points ist in den besonderen Bestimmungen festzulegen. Die Modulbeschreibungen müssen erkennen lassen, welche Kompetenzen mit welchem Arbeitsaufwand in den Praxisteilen erworben werden.	
(3) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten oder Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige forschungsbasierte berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige forschungsbasierte Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.	
(4) In den Besonderen Bestimmungen sind Regelungen über die Anerkennung einer forschungsbasierten beruflichen Tätigkeit zu bestimmen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.	Eine forschungsbasierte berufliche Tätigkeit kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.

(5) Die Hochschule RheinMain bzw. das Land Hessen haftet nicht für entstandene Schäden bei berufspraktischen Tätigkeiten.	
1.2. Prüfungen und akademische Grade	
 1.2.1 Master-Prüfung (1) Die Master-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang erforderlichen Modulen einschließlich des Moduls Master-Thesis, welches aus der Master-Arbeit und – sofern dieses vorgesehen ist - dem zugehörigen Master-Kolloquium besteht. Alle Module müssen bestanden werden. 	
(2) Die Master-Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ihr Wissen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen. Darüber hinaus soll sie zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist,	
Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,	
 auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen entsprechend wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei 	
 gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben 	
 selbständig sich neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen. 	

(3) Nähere Festlegungen zum Studienziel legen die Besonderen Bestimmungen fest.	Absolventen des Master-Studiengangs Informatik sind in allen Bereichen der Informatik zur Bearbeitung komplexer Aufgabenstellungen in Unternehmen und in wissenschaftlichen Einrichtungen einsetzbar. Die übergeordneten Studienziele sind: • Befähigung zu sicherer analytischer und wissenschaftlich fundierter kritischer Arbeitsweise • Befähigung zur sicheren Anwendung und Weiterentwicklung von Methoden und Technologien in Forschung und Entwicklung • Befähigung zu berufsfeldbezogenen erfolgreichen, eigenverantwortlichen, innovativen Tätigkeiten auf Gebieten der Informatik • Besondere Befähigung zur Bearbeitung komplexer Themenstellungen in der verfolgten Vertiefungsrichtung • Befähigung zu Leitungstätigkeiten auf Teamebene und
1.2.2 Master-Grad Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule den Master-Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule. 1.3 Module und Credit-Points	Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad Master of Science. Module des Wahlpflichtbereichs sind den beiden Vertiefungsrichtungen "Vernetzte Systeme" und "Interaktive Anwendungen" zugeordnet. Wurden im Laufe des Studiums 70 Credit-Points durch Module absolviert, die einer bestimmten Vertiefungsrichtung zugeordnet sind, so wird diese Vertiefungsrichtung auf Antrag auf dem Zeugnis ausgewiesen. Hierzu muss auch das Modul Master-Thesis für die entsprechende Vertiefungsrichtung ausgewiesen worden sein.

1.3.1 Modul

- (1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Ein Modul ist ein zusammengehöriges Lehr- und Lerngebiet, das Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfasst. Jedes Modul umfasst mindestens eine Prüfungsleistung.
- (2) Für jedes Modul wird durch den Fachbereich eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lerninhalten und Lernzielen erstellt und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt und fachbereichsöffentlich vorgehalten. Die Beschreibung eines Moduls im Modulhandbuch soll mindestens enthalten:
 - 1. Modulbezeichnung
 - 2. Lerninhalte und Lernziele
 - 3. Lehrformen
 - 4. Prüfungsfächer
 - 5. Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen
 - 6. Bearbeitungszeiten der Prüfungen
 - 7. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen
 - 8. Anzahl der Credit-Points und Studentischer Arbeitsaufwand/ Workload
 - 9. Häufigkeit des Angebots
 - 10. Dauer
 - 11. Semesterzuordnung
 - 12. Unterrichtssprache

Darüber hinaus sind die Anforderungen der jeweiligen Akkreditierung zu beachten.

Die Inhalte der einzelnen Module sind in dem fachbereichsöffentlich vorgehaltenen Modulhandbuch festgelegt.

Die angebotenen Veranstaltungen der Module "Fachseminar", "Masterprojekt", "Advanced Topics of Computer Science", "Fortgeschrittene Themengebiete der Informatik", sowie die "Master-Thesis" sind den inhaltlichen Themen entsprechend jeweils einer der zwei Vertiefungsrichtungen zugeordnet. Die Zuordnung wird vor der Fächerbelegung bekanntgegeben bzw. für die Thesis bei Vergabe der Arbeit festgelegt.

Die Zuteilung der Module im Wahlpflichtbereich zu den Vertiefungsrichtungen ist in Anlage 1 vermerkt.

1.3.2 Credit-Points	
(1) Credit-Points sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.	
(2) Jedem Modul werden in den Prüfungsordnungen der Studiengänge Credit-Points (CrP) zugeordnet. Zum Zweck der Notenermittlung müssen jeder Prüfungsleistung und jeder Studienleistung entsprechende Credit-Points zugeordnet werden. Basis ist das European Credit Transfer System (ECTS).	Die Module des Studiengangs mit den entsprechenden Credit-Points sind in Anlage 1 aufgelistet.
(3) Ein Modul umfasst mindestens 2 Credit-Points.	
(4) In der Regel werden pro Studienjahr 60 Credit-Points, im Semester 30 Credit-Points vergeben.	
(5) Die Master-Arbeit soll nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Credit- Points umfassen. Ist ein Kolloquium vorgesehen, so muss dessen Umfang in Credit-Points kleiner sein als der der Master-Arbeit.	
(6) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden Credit-Points getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.	

1.4. Anrechnung von Leistungsnachweisen	
(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sowie Module aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Diese sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule RheinMain im Wesentlichen entsprechen.	
(2) Ziffer 1.4 Absatz (1) gilt für eine an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem akkreditierten Studiengang erworbene Leistung entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.	
(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss.	
(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit besteht. Das Verfahren legt der jeweilige Prüfungsausschuss fest.	

(5) Bei einem Studiengangswechsel werden Fehlversuche nicht mit in den neuen Studiengang übernommen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Studierende oder ein Studierender sich im selben oder einem verwandten Studiengang an der Hochschule RheinMain exmatrikuliert und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder immatrikuliert.	
(6) Die Entscheidungen nach Ziffer 1.4 Absatz (1) bis (4) trifft der Prüfungs- ausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vor- zunehmen. Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erfor- derlichen Unterlagen vorzulegen. Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen bzgl. des Anrechnungsverfahrens, etwa zur Beteili- gung von Fachdozentinnen und -dozenten, enthalten.	
2. Prüfungsorgane	
 2.1 Prüfungsämter (1) Das zentrale Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Master-Urkunden zuständig. 	
(2) Das zentrale Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen sowie sonstige rechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Die Verantwortlichkeit der Dekanate nach § 23 Absatz 6 HHG bleibt unberührt. Die das Prüfungsamt leitende Vizepräsidentin oder der das Prüfungsamt leitende Vizepräsident hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als	

Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.	
(3) Fachbereiche mit mehr als 1000 Studierenden können durch Beschluss ihres Fachbereichsrates im Einvernehmen mit dem Präsidium ein eigenes Prüfungsamt bilden. Ziffer 2.1 Absatz (1) bis (2) gelten entsprechend. Das Recht der das zentrale Prüfungsamt leitenden Vizepräsidentin oder des das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidenten nach Ziffer 2.1 Absatz (2) besteht auch in diesem Falle.	
2.2 Prüfungsausschüsse	
 2.2.1 Zuständigkeit und Aufgaben (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Prüfungsorganisation (§ 23 Absatz 6 HHG) sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 51 Absatz 1 HHG) bleibt unberührt. 	
(2) Eine entsprechende Aufgabenwahrnehmung des Dekanats durch andere Personen des Fachbereiches ist im Rahmen der Geschäftsverteilung des Dekanats möglich; die Letztverantwortlichkeit des Dekanats bleibt hiervon unberührt.	
(3) Für jeden Fachbereich bildet der Fachbereichsrat mindestens einen Prüfungsausschuss; weitere Prüfungsausschüsse können eingerichtet werden. Es ist durch Fachbereichsratsbeschluss jeweils festzulegen, für welchen Studiengang bzw. für welche Studiengänge ein Prüfungsausschuss zuständig ist.	

(4) Bei einem gemeinsamen Studiengang verschiedener Fachbereiche der Hochschule RheinMain ist die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses möglich. Über die Besetzung ist eine einvernehmliche, schriftliche Regelung zu treffen. Bei Kooperationen mit anderen Hochschulen wird die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in einer gesonderten Prüfungsordnung geregelt (siehe Ziffer 14).

- (5) Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen,
 - 2. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission),
 - 3. Festlegung der Meldefristen für die Prüfungen,
 - 4. Bestimmung der Termine der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; jährlich sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Prüfungs- und Studienleistung vorzusehen, Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss bei Studienleistungen semesterweise beschließen.
 - 5. Entscheidung über Streitfragen in Prüfungszulassungen in Fällen von Ziffer 5.2.1 Abs. (1) Satz 2,
 - 6. Festlegung der Fristen für die Bewertung der schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden,
 - 7. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen
 - 8. Anrechnung von Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen,
 - 9. die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit nach Ziffer 1.1.4

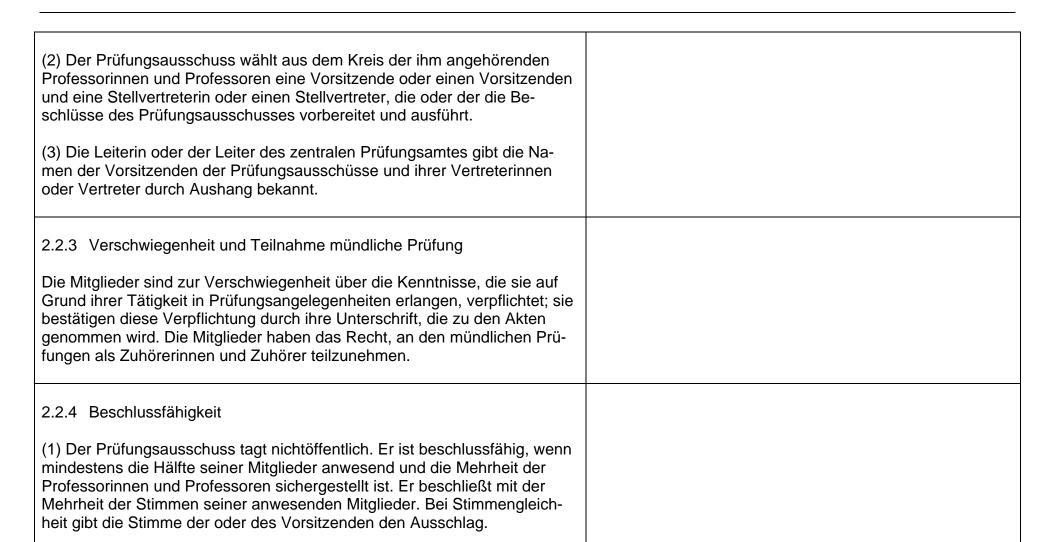
- 10. Entscheidungen über die Ablehnung von Prüfern und Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit.
- 11. Gewährung von besonderen Prüfungsbedingungen bei Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung gemäß Ziffer 4.1.4

Bei Entscheidungen über Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen haben die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratende Stimme.

(7) Der Fachbereichsrat kann Praxisbeauftragte benennen, die dem Prüfungsausschuss zuarbeiten.

2.2.2 Zusammensetzung und Wahl

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei Studierende an. Betreut ein Prüfungsausschuss mehr als zwei Studiengänge, kann die Anzahl der professoralen Mitglieder maximal bis zur Anzahl der betreuten Studiengänge zuzüglich eines weiteren professoralen Mitglieds erhöht werden; die Anzahl der studentischen Mitglieder beträgt ein Mitglied weniger als die professoralen Mitglieder. Die Mitglieder des Dekanats können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt, Professorinnen und Professoren für zwei Jahre, die Studierenden für ein Jahr. Die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen und/oder in Fällen der Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds ruht dessen Mitgliedschaft in dieser Angelegenheit.



(2) Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Dekanin oder der Dekan im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gemäß § 52 Absatz 1 HHG in Verbindung mit § 44 Absatz 4 HHG vorläufige Regelungen treffen.	
2.2.5 Protokoll Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren, was auch durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Fachbereichs, die oder der nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist, erfolgen kann. Studierende sind damit nicht zu betrauen.	
 2.2.6 Mitteilungen an das Prüfungsamt (1) Die Prüfungsausschüsse teilen dem zuständigen Prüfungsamt die Ergebnisse der Master-Prüfungen in Form der Durchschrift der Abschlussdokumente mit. 	
 (2) Einladungen, Beschlüsse und Protokolle der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche sind dem zentralen und dem zuständigen Prüfungsamt des Fachbereichs unverzüglich zur Verfügung zu stellen. 2.3 Prüfungskommissionen 	
2.3 Prüfungskommissionen	

2.3.1 Zusammensetzung bei mündlichen Prüfungen und Prüfungsberechtigung (1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen. (2) Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Der Beisitzerin/dem Beisitzer steht weder ein Bewertungsnoch ein Fragerecht zu. Sie/er hat nur ein auf den Ablauf der Prüfung bezogenes Beobachtungsrecht. Durch ihre/seine Anwesenheit soll die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens sichergestellt werden. Ihr/ihm kann die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.

(3) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen oder Professoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten.

In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen kann eine Prüfungsbefugnis erteilt werden, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist.

Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

Ziffer 2.2.3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

2.3.2 Bekanntgabe der Zusammensetzung

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangsöffentlich durch Aushang bekannt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen auch mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Beisitzer können grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

2.3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine

Prüfungstermine sind spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen studiengangsöffentlich durch Aushang bekannt zu geben. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden.

3. Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang vorgesehenen Modulen einschließlich des Moduls Master-Thesis.

4 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Modulprüfungen

4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen

- (1) Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Hinzu können auch eine oder mehrere Studienleistungen kommen. Eine Aufteilung von Prüfungen in selbständige Prüfungsteilleistungen ist ausgeschlossen.
- (2) In den besonderen Bestimmungen wird festgelegt:
 - 1. Modulbezeichnung (deutsch und englisch)
 - 2. Prüfungsfächer (deutsch und englisch)
 - 3. Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen. Bis zu drei in Frage kommende Prüfungsformen können in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und bekannt gegeben werden muss. Die Besonderen Bestimmungen können auch vorsehen, dass Studierende aus zwei möglichen Prüfungsformen eine auswählen.
 - 4. Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen. Dabei können auch Zeitintervalle festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsdauer von der

Modulbezeichnungen, Prüfungsfächer, Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen, Anzahl der Credit-Points und Semesterzuordnung gehen aus Anlage 1 hervor. Englische Modulbezeichnungen gehen aus Anlage 3 hervor. Weitere Details sind in dem fachbereichsöffentlich vorgehaltenen Modulhandbuch festgelegt. Schriftliche Prüfungen dauern 90 bis 120 Minuten, mündliche Prüfungen dauern je Prüfling 25 bis 35 Minuten. Soweit ein Modul Anteile in Form eines Praktikums oder seminaristischen Unterrichts enthält, ist für diese eine Anwesenheit an mindestens 75 % der Zeit Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme.

Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. Bei individuellen Themenvergaben sind unterschiedliche Bearbeitungszeiten je nach Aufgabenstellung möglich, die vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer jeweils zu bestimmen und dem Prüfling mitzuteilen sind. 5. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (siehe auch Möglichkeit nach Ziffer 5.1 Absatz (1) Satz 3 und 4) 6. Anzahl der Credit-Points und studentischer Arbeitsaufwand/Workload 7. Semesterzuordnung Die Prüfungen sind in der Regel im Anschluss an die betreffenden Lehrveranstaltungen anzubieten.	
4.1.2. Studienleistungen	
(1) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzungen für den Erwerb einzelner Prüfungsleistungen oder das Bestehen des Moduls gefordert werden.	
(2) Ziffer 4.1.1 Abs. (2) gilt entsprechend.	
(3) Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.	
4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen	
4.1.3.1 Prüfungsformen	
Prüfungen werden in der Regel, auch in Kombination, in folgenden Formen erbracht:	

- mündliche Prüfungen/Fachgespräch, - Klausuren, - Ausarbeitungen, Referate/Präsentationen, praktische oder künstlerische Tätigkeiten Die vorgenannten Leistungsnachweise können auch in geeigneter digitaler Form gefordert werden. Durch die Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann. Mündliche Prüfungen 4.1.3.2 (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Für den Fall, dass sich die Prüfer bei einem Prüfling nicht auf eine einheitliche Note einigen, so ermittelt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Es gilt Ziffer 4.2.1 entsprechend. (2) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt, ein Anspruch auf Zuordnung der vorgeschlagenen Prüferin bzw. des vorgeschlagenen Prüfers besteht jedoch nicht. (3) Zur mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält die Dauer, die teilnehmenden Personen, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder

dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(4) Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Hochschule RheinMain nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.	
4.1.3.3 Gruppenarbeiten	
Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.	
4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung	
Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat vor Ende der Anmeldefrist zur Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in dem vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form erbracht werden kann, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfung in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen. Zur Glaubhaftmachung kann ein ärztliches oder in Zweifelsfällen ein amtsärztli-	

	Attest gefordert werden. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten weise erfolgt nicht.	
4.2	Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote	
Maste A very tung v Fall n nen E wird r	Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der Modul- und Gesamtnote ar die Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung, inklusive der er-Arbeit und des Master-Kolloquiums, werden die Noten der Tabelle geben. Die Tabelle A gilt auch, wenn eine Prüfungs- oder Studienleisvon mehreren Prüfern bewertet wird. Können sich die Prüfer in diesem icht auf eine Note einigen, wird das arithmetische Mittel der vergebeinzelnoten gebildet und nach Tabelle B den Noten zugeordnet. Dabei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle wei-Stellen werden ohne Rundung gestrichen.	

Tabelle A	A: Bewertung	einer Prüfungs- oder Studienleistung
Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den

2,3		liegt
2,7	befriedi-	oine Leietung, die durcheehnittlichen
3,0	gend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,3	gena	Amorderungen emsphont
3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel
4,0	austeichenu	den Anforderungen noch genügt
5,0	nicht aus- reichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle B: I		er Note einer Prüfungs- oder Studienlei ei unterschiedlichen Bewertungsergebn	
Mittelwert	Notenwert		
1,0	1,0		
1,1	1,0		
1,2	1,3	sehr gut	eine hervorragende
1,3	1,3	Som gut	Leistung
1,4	1,3		
1,5	1,3		
1,6	1,7		
1,7	1,7		
1,8	1,7		
1,9	2,0		eine Leistung, die erheb-
2,0	2,0	gut	lich über den durch-
2,1	2,0	3	schnittlichen Anforde-
2,2	2,3		rungen liegt
2,3	2,3		
2,4	2,3		
2,5	2,3		
2,6	2,7	befriedigend	eine Leistung, die
2,7	2,7	Ğ	durchschnittlichen An-
2,8	2,7		forderungen entspricht

2,9	3,0		
3,0	3,0		
3,1	3,0		
3,2	3,3		
3,3	3,3		
3,4	3,3		
3,5	3,3		
3,6	3,7		
3,7	3,7		eine Leistung, die trotz
3,8	3,7	ausreichend	ihrer Mängel den Anfor-
3,9	4,0		derungen noch genügt
4,0	4,0		
4,1	5,0		
4,2	5,0		
4,3	5,0		
4,4	5,0		eine Leistung, die we-
4,5	5,0	nicht	gen erheblicher Mängel den Anforderun-
4,6	5,0	ausreichend	gen nicht mehr genügt
4,7	5,0	adolololla	gon mont moni gonagt
4,8	5,0		
4,9	5,0		
5,0	5,0		

(2) Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen für Studienleistungen statt der obigen Noten auch das Ergebnis "mit Erfolg teilgenommen" vorsehen. Ausnahmsweise können die Besonderen Bestimmungen bei Prüfungsleistungen in Praktikumsmodulen statt der obigen Note das Ergebnis "mit Erfolg teilgenommen" vorsehen. Dieses Ergebnis bleibt bei der Abschlussnotenberechnung unberücksichtigt.

(3) Wird ein Modul mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen, ist dieses entsprechend Absatz (1) zu bewerten.	
(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen, so wird die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen errechnet, wobei jede Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein muss. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt	In Anlage 1 wird jeder Prüfungsleistung und Studienleistung eines Moduls eine Gewichtung innerhalb des Moduls zugeordnet.
(5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten einschließlich der Master-Thesis gebildet. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. Es werden dabei nur die Module berücksichtigt, die zum Erreichen der Gesamtzahl der Credit-Points des Studiengangs erforderlich sind.	In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen alle Module gewichtet mit der Anzahl ihrer Credit-Points in die Gesamtnote ein.
(6) Bei der Bildung der Note einer aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen bestehenden Modulprüfung sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung wird beim Ergebnis immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Eine weitere Rundung auf die in Tabelle A aufgeführten Noten erfolgt nicht. Der Notenwert entspricht den in Tabelle C aufgeführten Noten in Worten.	

Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote		
Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	befriedi- gend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt

(7) Bei überragenden Leistungen in der Master-Prüfung kann zusätzlich zur Gesamtnote das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Sofern davon Gebrauch gemacht werden soll, müssen die Besonderen Bestimmungen hierzu Näheres regeln.

Bei einer Gesamtnote der Masterprüfung von 1,2 oder besser wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

- (8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
 - A die besten 10%
 - B die nächsten 25%
 - C die nächsten 30%
 - D die nächsten 25%
 - E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und der Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während der 6 dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen.

Wird diese Gruppengröße innerhalb von 6 Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben. Bei nachträglichen Verschiebungen der Noten erfolgt keine Schlechterstellung im Hinblick auf bereits erteilte Ränge.

Für einzelne Module kann der ECTS-Rang auf schriftlichen Antrag an die Hochschule entsprechend ausgewiesen werden.

4.2.2 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse	
Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern im Rahmen des vom Prüfungsausschuss nach Ziffer 2.2.1 Abs. (5) Nr. 6 zu bestimmenden Terminplans festgesetzt.	
4.2.3 Bestehen der Master-Prüfung	
Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Masterstudiums inklusive der Master-Thesis mindestens "ausreichend" sind.	
4.3 Notenbekanntgabe	
(1) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Die Notenbekanntgabe erfolgt durch das elektronische Prüfungssystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise durch schriftliche Bekanntgabe oder studiengangsöffentlichen Aushang. In den Besonderen Bestimmungen kann geregelt werden, dass eine Bekanntgabe ausschließlich durch studiengangsöffentlichen Aushang erfolgt und die Noten nur zusätzlich durch das elektronische Prüfungssystem vorgehalten werden. Die Bekanntgabe ist jeweils aktenkundig zu machen.	
(2) Bei mündlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt, was im Protokoll zu vermerken ist.	

(3) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das zuständige Prüfungsamt.	
(4) Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen sind jeweils zu beachten.	
5. Zulassungsverfahren zu Prüfungen	

5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden

(1) Zu den Prüfungs- und Studienleistungen legen die Fachbereiche in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung stellen soll. Im Regelfall sind die Studierenden zu den Wiederholungsterminen automatisch angemeldet (Ziffer 8.3).

In fachlich begründeten Fällen können Prüfungsvoraussetzungen durch aufeinander aufbauende Module so gestaltet werden, dass ein zügiger Studienverlauf gefördert wird (Fortschrittsregelung).

In diesen Fällen kann auf eine automatische Anmeldung verzichtet werden (siehe Ziffer 8.3).

Der Antrag auf Zulassung erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können. Vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Abschluss der Master-Prüfung muss die Studentin oder der Student an der Hochschule RheinMain im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein.

Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit erfolgt nach Absatz (2).

Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen soll in dem Semester erfolgen, in dem der oder die Studierende die zum Modul gehörige Lehrveranstaltung belegt hat. Die Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt unmittelbar vor Beginn der Prüfung. Eine vorherige Zulassung ist nicht erforderlich.

Studierende müssen innerhalb von zwei Jahren mindestens eine Prüfungsleistung oder Studienleistung bestehen, um sich zu einer weiteren Prüfungs- oder Studienleistung anmelden zu können. Studierende, die innerhalb von zwei Jahren keine Prüfungsleistung oder Studienleistung erbracht haben, können exmatrikuliert werden.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sind folgende Unterlagen beizufügen, welche einschließlich des Antrags schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten sind:
 - 1. Der Nachweis über den Erwerb der in den Besonderen Bestimmungen hierfür benötigten Module. Bis zum Beginn der Master-Arbeit kann der Nachweis über den Erwerb weiterer Module in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden.
 - 2. Eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren hinsichtlich des endgültige Nichtbestehens in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet oder endgültig nicht bestanden hat.

Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Master-Arbeit, ein diesbezüglicher Anspruch der Studierenden besteht jedoch nicht.

(3) Sofern die Besonderen Bestimmungen ein Master-Kolloquium vorsehen, ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Master-Kolloquium die Abgabe der Master-Arbeit. Bei nichtbestandener Master-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Master-Kolloquium.

Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1. Der Nachweis über den Erwerb von wenigstens 80 Credit-Points.
- 2. Eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren hinsichtlich des endgültigen Nichtbestehens in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet oder endgültig nicht bestanden hat.
- 3. Ein 1-2-seitiges Exposé über Ziele, geplante Vorgehensweise und erwartete Ergebnisse der Arbeit.

Die Studierenden können Vorschläge zu der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Master-Arbeit machen.

Das Modul Master-Thesis beinhaltet ein Master-Kolloquium.

5.2 Zulassung	
5.2.1 Entscheidung über Zulassung (1) Die Zulassung nach Ziffer 5.1 Absatz (1) erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain. In Fällen der Nichtzulassung und sonstigen Zulassungsproblemen erfolgt die Entscheidung auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss gemäß Ziffer 5.2.2.	
(2) Die Zulassung sowohl zur Master-Arbeit nach Ziffer 5.1 Absatz (2) als auch die Zulassung zum ggf. in den Besonderen Bestimmungen vorgesehene Master-Kolloquium nach Ziffer 5.1 Absatz (3) erfolgt durch den Prüfungsausschuss.	
(3) Die Entscheidung nach Absatz (1) und (2) erfolgt auf Grund der in den Besonderen Bestimmungen geforderten Vorleistungen und Nachweise.	Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf Grund der in 5.1.2 geforderten Vorleistungen.
 5.2.2 Ablehnung der Zulassung (1) Die Zulassung zu einer Prüfung, zur Master-Arbeit oder ggf. zum Master-Kolloquium nach Ziffer 5.2.1 ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student den nach Ziffer 5.1 erforderlichen Antrag nicht form- oder fristgerecht stellt, die in Ziffer 5.1 Absatz (2) Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht, die in Ziffer 5.1 Absatz (3) geforderte Zulassungsvoraussetzung 	

nicht nachweisen kann, 4. sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren hinsichtlich des endgültigen Nichtbestehens in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet oder endgültig nicht bestanden hat.	
(2) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Zulassung auf Grund fehlender Unterlagen oder fehlender Vorleistungen versagt, gilt der Antrag auf Zulassung als nicht erfolgt.	
5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und 5.2 zulassen.	
6. Master-Thesis	
Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig und forschungsbasiert nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Das Modul Master-Thesis besteht aus den Prüfungsleistungen Master-Arbeit und – soweit vorgesehen - Master-Kolloquium.	DasModulMaster-Thesis besteht aus den PrüfungsleistungenMaster-Arbeit undMaster-Kolloquium.

6.2 Betreuung

Die Master-Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Studiengangs / des Studienbereichs ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Studiengänge / Studienbereiche und andere nach Ziffer 2.3.1 Absatz (3) prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Studiengang / Studienbereich an, so muss die Korreferentin oder der Korreferent (vgl. Ziffer 6.7 Absatz (1) Satz 2) dem Studiengang / Studienbereich angehören.

6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem festgelegten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen.

Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit.

- (2) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit, Thema der Arbeit, Bearbeitungsdauer, Name der Studierenden, Name der Referentin oder des Referenten und Name der Korreferentin oder des Korreferenten sind aktenkundig zu machen.
- (3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der

Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Master-Arbeit gilt. Wird die Master-Arbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.	
(4) Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet	Die Master-Arbeit ist fristgemäß im Sekretariat des Studiengangs in vier Exemplaren abzuliefern.
6.4 Form (1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Master-Arbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 6.1 Satz 1 erfüllt.	Die Master-Arbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden.
(2) Die Besonderen Bestimmungen regeln in welcher Form die Master Arbeit abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband oder ähnliches). Sie können insbesondere vorsehen, dass die Arbeit zusätzlich zu einer anderen Abgabeform auch in einer digitalen Form einzureichen ist. Eine elektronische Überprüfung auf Plagiate ist zulässig.	Die Exemplare der Master-Arbeit sind in gedruckter, fest gebundener Form abzugeben. Zusätzlich ist je Exemplar ein Datenträger mit der Master-Arbeit und einer einseitigen Zusammenfassung der Master-Arbeit in Deutsch und Englisch in elektronischer Form und weiteren im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegenden Inhalten beizufügen.

(3) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.	
Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit fest. Diese beträgt – entsprechend der Anzahl der vorgesehenen Credit-Points des Moduls Master-Thesis – mindestens drei und höchstens sechs Monate. Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder bei experimentellen Arbeiten oder wenn neben der Master-Arbeit noch Lehrveranstaltungen stattfinden, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten den Bearbeitungszeitraum workloadneutral verlängern, höchstens jedoch um drei Monate. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.	Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate.
6.6. Master-Kolloquium Die Besonderen Bestimmungen können ein Master-Kolloquium vorsehen. Ein Master-Kolloquium ist ein Fachgespräch über den Gegenstand der Master-Arbeit. Eine mündliche Prüfung mit hiervon unabhängigen Fragen findet nicht statt. Die Dauer legt der Fachbereich in den Besonderen Be- stimmungen fest, wobei 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat nicht un- terschritten werden dürfen. Prüfungsberechtigt im Master-Kolloquium sind die Referentin/der Referent und die Korreferentin/der Korreferent. Die Dau-	Das Master-Kolloquium ist ein Fachgespräch über 45 Minuten.

er, die teilnehmenden Personen, der wesentliche Verlauf und die Ergebnisse des Master-Kolloquiums sind zu protokollieren. Das Ergebnis des Master-Kolloquiums und der Master-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich gemeinsam bekannt zu geben. Das Master-Kolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Für den Fall, dass die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht wurde, kann das Master-Kolloquium auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei auch hier die Anforderungen von Ziffer 6.4 Absatz (1) sinngemäß gelten. Die Teilnahme am Master-Kolloquium setzt die Abgabe der Master-Arbeit voraus. Bei nicht bestandener Master-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Kolloquium.	
6.7 Bewertung(1) Master-Arbeiten werden von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit bewertet.	
(2) Über das Ergebnis der Master-Arbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Ziffer 4.2.1 Absatz (1) gilt entsprechend.	
7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung	
7.1 Nichtbestehen	

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.	
(2) Die in einer Gruppenarbeit erbrachten Einzelleistungen führen außerdem dann zu einem Nichtbestehen, wenn sie den Anforderungen nach Ziffer 4.1.3.3 und Ziffer 6.4 Absatz (1) nicht entsprechen.	
7.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist. Gleiches gilt, wenn ein Abgabetermin versäumt wurde.	
(2) Der Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note "nicht ausreichend" zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfung angetreten.	
(3) Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Fristen festlegen, zu denen ein Rücktritt vor Antritt einer Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich ist.	

(4) Bleibt die/der Studierende dem Prüfungstermin fern, tritt sie/er von der Prüfung zurück oder versäumt sie/er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung von Prüfling anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit bzw. Betreuungsbedürftigkeit durch die Hochschule erforderlich ist. In den Besonderen Bestimmungen kann bei dem zweiten Fernbleiben von derselben Prüfungsleistung infolge Krankheit die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung gefordert werden. Im Falle der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen anderen nahen Angehörigen muss der/die Studierende sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Übernahme der Pflege mit amtlichem Zeugnis nachweisen. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht.

Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten, der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder eine Fristverlängerung.

(5) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs.

(6) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studierende oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeit raum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.	
(7) Die Studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei diesen Entscheidungen nur mit beratender Stimme mit.	
(8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; hierbei wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme mit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.	

 7.3 Täuschung und Ordnungsverstöße (1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. 	
(2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn die Störung nicht durch sonstige Ordnungsmaßnahmen (z.B. Herabsetzung der Note) beseitigt werden kann; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung dieser Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 10 geregelt.	
(3) Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter Ziffer 7.3 Absatz (1) und (2) beschriebenen Fälle vorsehen.	
8. Wiederholung von Prüfungsleistungen	
8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen	
Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.	

8.2 Wiederholung

Nichtbestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

Für Wahlpflichtmodule kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, dass nach einer erstmalig erfolglosen Prüfung die Festlegung auf ein Wahlpflichtmodul durch den Studierenden durch Antrag an den Prüfungsausschuss widerrufen werden kann. Diese Möglichkeit kann einmalig genutzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Modul bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.

Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit und soweit vorgesehen des Master-Kolloquiums ist ausgeschlossen.

In Prüfungen, die nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung haben.

8.3 Fristen

Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Einer besonderen Anmeldung hierzu bedarf es nicht, die oder der Studierende ist automatisch angemeldet. Bei einer Fortschrittsregelung im Sinne von Ziffer 5.1 Absatz (1) Satz 3 und 4 kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes gere-

In den Wahlpflichtmodulen (Liste Informatik 1-4, Vertiefung 1-3) kann nach einer erstmalig erfolglosen Prüfung die Festlegung auf ein Wahlpflichtmodul durch den Studierenden durch Antrag an den Prüfungsausschuss widerrufen werden. Diese Möglichkeit kann einmalig genutzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Modul bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.

gelt werden. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigen, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung treffen. Die Ziffer 7.2 Absatz (4) gilt entsprechend. Folgen des endgültigen Nichtbestehens 8.4 Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die für das Bestehen eines Moduls erforderlich gewesen wäre, nicht mehr möglich, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen mit der Folge der Exmatrikulation (§ 68 Absatz 2 Nr. 6 HHG). Auf Antrag erhält die/der Studierende gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsausschusses, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die zu dem jeweiligen Modul noch fehlenden Prüfungsleistungen oder Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. 9. Klausureinsicht/Akteneinsicht (1) Der Fachbereich bietet in der Regel in einem angemessenen Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten einen pauschalen Termin zur Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen sowie die Beurteilung der Master-Arbeit an. Andernfalls können Studierende innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten beim Fachbereich Einsicht beantragen. Diese Einsicht ist ihnen unverzüglich nach Antragstellung zu gewähren. Die Studierenden können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Das Recht auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt.	
10. Widerspruch	
(1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfserklärung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.	
(2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.	
(3) Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.	
(4) Die Studierenden haben sich während eines schwebenden Prüfungsverfahrens weiterhin rückzumelden und haben die im jeweiligen Semester anfallenden Semesterbeiträge zu entrichten.	

(5) Während eines schwebenden Prüfungsverfahrens kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung zu weiteren Prüfungen unter Vorbehalt aussprechen. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass ihr/ihm während eines schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachte Leistungen im Falle der Nichtabhilfe rückwirkend wieder aberkannt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über während des schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachten Leistungen ausstellen. Ziffer 8.4 gilt sinngemäß.	
11. Abschlussdokumente	
11.1 Abschluss-Zeugnis	
11.1.1 Abschluss-Zeugnis der Master-Prüfung (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschluss-Zeugnis erteilt, das die Noten aller Modulprüfungen enthält. Von der Master-Arbeit werden Thema, Note und Credit-Points angegeben.	
(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht bzw. die Master-Arbeit abgegeben wurde.	
(3) Das Abschluss-Zeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird nach Maßgabe der Ziffer 4.2.1 Absatz (5) errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Notenwert gemäß Ziffer 4.2.1 Absatz (6) angegeben.	

11.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich	
Das Master-Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.	
11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades	
(1) Neben dem Master-Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule beurkundet.	
(2) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.	
11.3 Diploma Supplement (DS) Die Hochschule stellt eine Vorlage für das Diploma Supplement in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" der Europäischen Union zur Verfügung. Die studiengangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin/Dekan und der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.	Das Diploma Supplement nach dem "Diploma Supplement Modell" der Europäischen Union enthält die studiengangsspezifischen Inhalte nach Anlage 2.

11.4 Transcript of Records (ToR)

Der Fachbereich stellt ein Transcript of Records (Abschrift der Studiendaten) aus, das mit dem Siegel des Fachbereichs versehen und in sich fälschungssicher verbunden wird. Im ToR werden alle erfolgreich absolvierten Module mit ihren Prüfungs- und Studienleistungen aufgeführt. Zudem sind die vergebenen Credit-Points, die Dauer des Moduls sowie die Noten aufzuführen.

In den Besonderen Bestimmungen kann geregelt werden, dass das Transcript of Records auch in einer anderen Sprache ausgefertigt wird.

11.5 Vorlagen und Ausstellung der Abschlussdokumente

Für alle Abschlussdokumente stellt die Hochschulleitung einheitliche Muster zur Verfügung, die im zentralen Prüfungsamt hochschulöffentlich vorgehalten und eingesehen werden können. Alle Abschlussdokumente werden vom Fachbereich ausgestellt.

12. Ungültigkeit von Prüfungen

12.1 Täuschungen

Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungs- oder Studienleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für "nicht bestanden" erklären.

12.2 Anhörung	
Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Ziffer 12.1 rechtliches Gehör zu geben.	
12.3 Ausschlussfrist	
Die durch Täuschung erworbenen Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 12.1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.	
13. Sprachregelungen	
(1) Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen abweichende Regelungen bzgl. eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes oder bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.	Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Module des Wahlpflichtbereichs können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Unterrichtssprache wird in diesem Fall vor Belegung durch Aushang bekannt gegeben. Die Module "Advanced Topics of Computer Science" und "Selected Topics of Computer Science" werden in englischer Sprache unterrichtet.
(2) In Wahlpflicht- und Wahlmodulen können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt.	Im Modulhandbuch

14. Kooperationsstudiengänge

- (1) Wenn mehrere Hochschulen oder Organisationen einen gemeinsamen Studiengang betreiben (Kooperationsstudiengang), wird in der Regel eine eigenständige von der ABPO unabhängige Prüfungsordnung beschlossen, die von den beteiligten Ministerien zu genehmigen ist. Die näheren Einzelheiten zur praktischen Umsetzung und zu den finanziellen und organisatorischen Inhalten der Kooperation (zum Beispiel Aufgabenverteilung, Verantwortlichkeiten, IT-gestützte Prüfungsverwaltung und deren Kompatibilität, Umrechnung in ausländische Notensysteme etc.) werden zudem in einem Kooperationsvertrag zwischen den Beteiligten geregelt. (Siehe auch Ziffer 2.2.1 Absatz (4)).
- (2) Soweit es nur um den Austausch einzelner Module geht, ist es auch möglich, dass sich die Studierenden der Partnerhochschule doppelt immatrikulieren und die erbrachten Prüfungen im Kooperationsstudiengang an der jeweils anderen Hochschule anerkannt bekommen. In diesen Fällen gilt die Prüfungsordnung der Hochschule, an der das Modul erbracht wird. Die Exmatrikulation nach endgültigem Nichtbestehen erfolgt in diesem Fall an der Hochschule, an der das betreffende Modul endgültig nicht bestanden wurde. Die Partnerhochschule hat die Exmatrikulation anzuerkennen und ebenfalls zu vollziehen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Anpassungsfrist

Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen – Teil B – (Besondere Bestimmungen) sind spätestens bei Reakkreditierung durch Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen.

Bei Studiengängen, deren Reakkreditierung innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser ABPO stattfindet, endet diese Frist 12 Monate nach der Reakkreditierung.

15.2 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences – Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft. Bis zum Inkrafttreten neuer Besonderer Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen vom 10.12.2002 (StAnz 21/2003 S. 2124 ff) in der Fassung der Amtlichen Mitteilung Nr. 37 vom 22.09.2005.

Diese Besonderen Bestimmungen treten zum 1.9.2010 in Kraft.

Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten ab Inkrafttreten für alle Studierenden des Master-Studiengangs.

Studierende, die ihr Master-Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen der bisher für sie gültigen Prüfungsordnung beenden. Der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen der bisher geltenden Prüfungsordnung erlischt, sobald ein Modul nicht innerhalb von drei Semestern nach dem letzten regulären Lehrangebot in Regelstudienzeit abgeschlossen wurde. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, werden Studierende automatisch in diese neue Prüfungsordnung übernommen. Studierenden werden die bisher erbrachten Leistungen gemäß einer vom

Prüfungsausschuss festgelegten Äquivalenzliste anerkannt.

Studierende können auf besonderen schriftlichen Antrag ihrMaster-Studium schon vorher nach den Bestimmungen dieser neuen Prüfungsordnung weiterführen und beenden. Der Antrag zur Ablegung von Prüfungen nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung muss schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Er kann nicht widerrufen werden.

Wiesbaden, den 3.12.2009

Prof. Dr. Detlev Reymann Präsident

Wiesbaden, den 30.6.2009

Prof. Dr. Christiane Jost Vizepräsidentin

Anlagen

- 1 Curriculum-Struktur
- 2 Studiengangsspezifische Inhalte des Diploma-Supplements
- 3 Englische Modulbezeichnungen
- 4 Anlage zu Punkt 1.3.2 (2)

Anlage 1 Curriculum-Struktur

			V Bewertung								
Sem	Modul	ср	V	P	Ü	S	SWS	KM	R+A	PPF	KMPF
1	Logik und Berechenbarkeit	5	2		2		4	100%			
1	Formale Modelle	5	2		2		4	100%			
1	Vertiefung 1	10		4		2	6				100%
1	Liste Infomatik 1	5	2	2			4				100%
1	Liste Infomatik 2	5	2	2			4				100%
2	Diskrete Mathematik	5	2		2		4	100%			
2	Seminar Wirtschaft	5				4	4		100%		
2	Vertiefung 2	10		4		2	6				100%
2	Liste Infomatik 3	5	2	2			4				100%
2	Liste Infomatik 4	5	2	2			4				100%
3	Fachseminar	5				4	4		100%		
3	Vertiefung 3	10		4		2	6				100%
3	Master-Projekt	15				8	8			100%	
4	Master-Thesis (Arbeit u. Kolloquium)	27+3				2	2				
	Summe Semester 1-4	120	14	20	6	24	64				

Tabelle 1: Curriculum-Struktur

In Tabelle 1 sind alle Module angegeben. Für jedes Modul wird in der Spalte Sem das Studiensemester und in der Spalte Modul die Modulbezeichnung/das Prüfungsfach angegeben. In der Spalte cp sind die Credit-Points des Moduls notiert.

In den Spalten zu Veranstaltungen werden die Anzahl der Semesterwochenstunden je Lehrveranstaltungsform innerhalb jedes Moduls angegeben. Dabei steht V für Vorlesung, P für Praktikum, Ü für Übung, S für seminaristischen Unterricht.

Die Summe der Semesterwochenstunden findet sich in der Spalte SWS. Die Master-Arbeit hat keine explizit ausgewiesenen Semesterwochenstunden.

In den Spalten zur Bewertung wird die Aufteilung in Prozent an der Modulnote zu den einzelnen Prüfungen je Prüfungsform angegeben. Dabei stehen die in Tabelle 2 angegebenen Prüfungsformen zur Verfügung.

	Prüfungsform								
Abkürzung	Alternative 1	Alternative 2	Alternative 3						
KM	Klausur	Mündliche Prüfung	_						
R+A	Referat und schriftliche Ausarbeitung	_	_						
PPF	Praktische Tätigkeit, Präsentation und Fachgespräch	_	_						
KMPF	Klausur	Mündliche Prüfung	Praktische Tätigkeit und Fachgespräch						

Tabelle 2: Prüfungsformen

Es werden bis zu drei alternative Prüfungsformen angegeben. Alle Leistungen sind Prüfungsleistungen.

Bei dem Modul Master-Thesis geht die Master-Arbeit mit 90 Prozent und das Master-Kolloquium mit 10 Prozent in die Modulnote ein.

Die Liste Informatik ist eine Auswahlliste im Wahlpflichtbereich mit Modulen zu speziellen Gebieten der Informatik. Die Module sind in Tabelle 3 aufgelistet. Jedes Modul ist dabei einer oder beiden Vertiefungsrichtungen ("Vernetzte Systeme" (VS) und "Interaktive Anwendungen" (IA)) zugeordnet. Für jedes Modul der Liste gilt die in Tabelle 1 für Liste Informatik ausgewiesene Bewertung.

Liste Informatik	VS	IA
Constraint-basierte Systeme	x	x
Digitale Bildanalyse		x
Human Computer Interaction		x
Industrial and		
Home Automation	X	
Interaktive		
3D-Computergraphik		X
Internet der Dinge	X	
Komplexitätstheorie	X	X
Management verteilter		
Systeme und Anwendungen	X	
Middleware-Architekturen	x	
Non-Standard-Datenbanken	X	
Kryptologie	X	X
Software-Qualität	X	X
Systemarchitektur	x	
Wissensbasierte Systeme		x
Selected Topics in		
Computer Science	(x)	(x)
Ausgewählte Themen		
der Informatik	(x)	(x)

Liste Vertiefung	VS	IA
3D-Bildanalyse und –Synthese		X
Anwendungsintegration	X	
Informationsverarbeitung im Semantic Web	x	x
Informationsvisualisierung		x
Interaktive Informationssysteme		X
Machine Learning	X	x
Mobile Anwendungen	x	X
Moderne Verfahren der SW-Entwicklung	X	X
Multimedia-Kommunikationssysteme	X	X
Parallele und verteilte Algorithmen	х	х
Ubiquitous Computing	х	
Verlässliche Systeme	х	
Advanced Topics in Computer Science	(x)	(x)
Fortgeschrittene Themengebiete der Informatik	(x)	(x)

Tabelle 3: Liste Informatik (links) und Liste Vertiefung (rechts)

Die **Liste Vertiefung** ist eine Auswahlliste im Wahlpflichtbereich mit Modulen zu Vertiefungsgebieten der Informatik. Die Module sind in Tabelle 3 aufgelistet. Jedes Modul ist dabei einer oder beiden Vertiefungsrichtungen ("Vernetzte Systeme" (VS) und "Interaktive Anwendungen" (IA)) zugeordnet. Für jedes Modul der Liste gilt die in Tabelle 1 für Liste Vertiefung ausgewiesene Bewertung.

Die **Unterrichtssprache** ist in der Regel Deutsch. Module des Wahlpflichtbereichs können auch in englischer Sprache angeboten werden.

Die Module "Advanced Topics of Computer Science" und "Selected Topics of Computer Science" werden in englischer Sprache unterrichtet.

${\bf An lage~2~Studien gangs spezifische~Inhalte~des~Diploma-Supplements}$

Ziffer	Deutsch	Englisch				
2.1 Bezeichnung der Qualifikation	Master of Science	Master of Science				
2.2 Hauptstudienfach oder –fächer	Informatik	Computer Science				
2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat	Hochschule RheinMain, University of Applied Sciences	Hochschule RheinMain, University of Applied Sciences				
2.4 Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat	Fachbereich Design Informatik Medien	Department of Design Computer Science Media				
2.5 Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen	Deutsch	German				
3.1 Ebene der Qualifikation	Zweite Qualifikationsstufe des deutschen Hochschulsystems	Second degree programme according to scheme for higher education studies in Germany				
3.2 Zugangsvoraussetzungen	Bachelor of Science in Informatik oder verwandten Fach und Auswahlverfahren	Bachelor degree in computer science and related field and selection procedure				
4.1 Studienform	Vollzeitstudium	Full-time				
4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen	Das Master-Studium der Informatik schließt mit dem Master of Science ab. Das zweijährige Studienprogramm besteht aus 64 Semesterwochenstunden, davon 34 im Wahlpflichtbereich und bietet die beiden Vertiefungsrichtungen Vernetzte Systeme und Interaktive Anwendungen	The master programme in computer science completes at the second degree level with the Master of Science degree. The two-year programme consists of 64 course hours, 34 of which are elective. It offers the specialisations Networked Systems and Interactive Applications.				
	Der Abschluss qualifiziert sowohl zu einer gehobenen Karriere in allen Bereichen der Informatik als auch als Eingang zu einem Promotionsvorhaben.	It qualifies for an advanced career in all areas of computer science and prepares for a Ph.D. programme.				
	Das Curriculum des Master-Studiengangs ist anwendungsorientiert und besteht aus einem Pflichtteil, der die wissenschaftlichen Grundlagen im Bereich der formalen und mathematischen Kompetenzen erweitert und vertieft, sowie die fachübergreifenden Grundlagen insbesondere im Bereich der Wirtschaftswissenschaften ausbaut.	The curriculum is application-oriented and consists of a compulsory part, which extends and deepens scientific skills in the area of formal and mathematical competences as well as the interdisciplinary background especially related to applied economics.				
	Die informatikbezogene fachliche Ausrichtung des Studiengangs ist auf die beiden Vertiefungsrichtungen Vernetzte Systeme und Interaktive Anwendungen konzentriert. Das Curriculum enthält dazu einen Wahlpflichtbereich, der beide Richtungen breit und auf Master-Niveau abdeckt und Wahlmöglichkeiten entsprechend der persönlichen Ausbildungsplanung ermöglicht. Damit ist in beiden Richtungen eine Vertiefung der Methoden- und technologischen Kompetenzen gegeben. Diese werden ergänzt durch den Erwerb umfangreicher Analyse-, Design- und Realisierungskompetenzen, die im Rahmen von Praktika zu den gewählten Lehrveranstaltungen erlangt werden. Die Projektmanagement-Kompetenzen werden im Rahmen eines Master-Projekts weiter geschult. Das Master-Projekt, das in Zusammenhang mit lokal betriebenen oder in Unternehmen angesiedelten angewandten Forschungs- und Entwicklungsprojekten durchgeführt wird, dient auch der Befähigung zu eigenen Forschungsarbeiten.	The computer science part of the programme focuses on the two areas of Networked Systems and Interactive Applications. The curriculum comprises a compulsory elective part which broadly covers both tracks at an appropriate level for a Master's degree and allows the student to choose modules according to his personal needs/preferences. Thus, both tracks will deepen the student's methodological and technological competences. These are complemented by comprehensive analysis, design and implementation competences, acquired in the practicals associated with the chosen modules. Project management competences are enhanced during the master project. This activity is related to research and development projects either carried out locally or in collaboration with external enterprises. It also enables the student to carry out research on his own.				
	Durch Master-Arbeit und Kolloquium wird nicht nur die Fähigkeit zur Anwendung aktueller Erkenntnisse des Fachgebietes unter Beweis gestellt, sondern auch die Fähigkeit nachgewiesen, in Teilgebieten neue Forschungs- und Entwicklungsergebnisse gewinnen, diese nutzbringend in Lösungen umsetzen und präsentieren zu können.	Master thesis and colloquium not only let the student apply existing knowledge but also demonstrate the ability to develop new research and development results, to use these for the realization of valuable solutions and to present the findings.				
	Das "Transcript of Records" enthält eine Liste der besuchten Kurse und der erteilten Bewertung, das "Master-Zeugnis" die Ergebnisse der Abschlussprüfung und das Thema der Abschlussarbeit inklusive Bewertung.	See "Transcript of Records" for the list of courses and grades; and "Master-Zeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of the thesis, including evaluation.				
4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten	Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 4.2.	National Grading Scheme, cf. Sect. 4.2.				
5.1 Zugang zu weiterführenden Studien	Der Abschluss qualifiziert zur Zulassung zum Promotionsstudium.	The degree qualifies to apply for admission to a Ph.D. programme.				
6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben	Informationen zur Hochschule: http://www.hs-rm.de; Informationen zum Studienprogramm: http://www.hs- rm.de/de/dcsm/studiengaenge/informatik-msc	On the institution: http://www.hs-rm.de; on the program: http://www.hs-rm.de/de/dcsm/studiengaenge/informatik-msc				

${\bf An lage~3~Englische~Modulbezeichnungen}$

Formale Modelle Diskrete Mathematik Seminar Wirtschaft Fachseminar Master-Projekt I	Logic and Computability Formal Models Discrete Mathematics Seminar Economics Seminar Master Project Master Thesis Constrained-based Systems
Diskrete Mathematik Seminar Wirtschaft Fachseminar Master-Projekt	Discrete Mathematics Seminar Economics Seminar Master Project Master Thesis
Seminar Wirtschaft S Fachseminar S Master-Projekt S	Seminar Economics Seminar Master Project Master Thesis
Fachseminar S Master-Projekt	Seminar Master Project Master Thesis
Master-Projekt 1	Master Project Master Thesis
	Master Thesis
Master-Thesis	
	Constrained-based Systems
Constraint-basierte Systeme	•
Digitale Bildanalyse	Digital Image Analysis
Human Computer Interaction	Human Computer Interaction
Industrial and Home Automation	Industrial and Home Automation
Interaktive 3D-Computergraphik	Interactive 3D Computer Graphics
Internet der Dinge	Internet of Things
Komplexitätstheorie	Complexity Theory
Management verteilter Systeme und Anwendungen	Management of Distributed Systems and Applications
Middleware-Architekturen	Middleware Architectures
Non-Standard-Datenbanken	Non-standard Databases
Kryptologie	Cryptology
Software-Qualität S	Software Quality
Systemarchitektur S	Systems Architecture
Wissensbasierte Systeme	Knowledge-based Systems
Selected Topics in Computer Science	Selected Topics in Computer Science
Ausgewählte Themen der Informatik	Selected Topics in Computer Science
3D-Bildanalyse und –Synthese	3D Image Analysis and Synthesis
	Application Integration
Informationsverarbeitung im Semantic Web	Information Processing in the Semantic Web
Informationsvisualisierung	Information Visualization
Interaktive Informationssysteme	Interactive Information Systems
Machine Learning	Machine Learning
Mobile Anwendungen	Mobile Applications
	Modern Procedures for Software Development
Multimedia-Kommunikationssysteme	Multimedia Communication Systems
Parallele und verteilte Algorithmen	Parallel and Distributed Algorithms
Ubiquitous Computing U	Ubiquitous Computing
	Dependable Systems
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Advanced Topics in Computer Science
Fortgeschrittene Themengebiete der Informatik	Advanced Topics in Computer Science

Anlage 4 Anlage zu Punkt 1.3.2 (2)

			Bewe	ertung		Credit-Points ausschließlich zun Zwecke der Notenberechnung			
Modul	ср	KM	R+A	PPF	KMPF	KM	R+A	PPF	KMPF
Logik und Berechenbarkeit	5	100%				5			
Formale Modelle	5	100%				5			
Vertiefung 1	10				100%				10
Liste Infomatik 1	5				100%				5
Liste Infomatik 2	5				100%				5
Diskrete Mathematik	5	100%				5			
Seminar Wirtschaft	5		100%				5		
Vertiefung 2	10				100%				10
Liste Infomatik 3	5				100%				5
Liste Infomatik 4	5				100%				5
Fachseminar	5		100%				5		
Vertiefung 3	10				100%				10
Master-Projekt	15			100%				15	